

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragspartner

Der Vertrag wird zwischen der Charterfirma (Vercharterer) und dem Charterer ggf. unter der Vermittlung einer Agentur geschlossen.

2. Die Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Yacht vertragsgemäß zur Verfügung steht.

3. Rücktritt vor Charterbeginn

(1) Wird dem Vercharterer die ihm gem. Ziffer 1 obliegende Verpflichtung aus Gründen die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt eine Ersatzyacht in gleicher Art und Güte mit ausreichender Kojenzahl entsprechend der Crewliste zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Klassenabweichung nach unten steht dem Charterer ein Minderungsrecht zu.

Die Chartergebühr mindert sich für jeden Tag, an dem die Yacht nicht zur Verfügung stand, um den Betrag, der sich aus der Division des Charterpreises durch die Zahl der Chartertage ergibt.

Der Charterer hat im Rücktrittsfall einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Chartergebühr.

Weitere Ersatzansprüche, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vercharterers, sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die die Yacht später übergeben wurde.

(2) Der Vercharterer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Charterers, insbesondere bei nicht fristgemäßer Zahlung der Chartergebühr oder sofern der Charterer nicht über die Fähigkeiten verfügt, die für eine sichere Schiffsführung erforderlich sind, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht ihm eine angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Leistungen zu.

(3) Kann der Charterer, gleichgültig aus welchen Gründen, die Charter nicht antreten, kann der Vercharterer vorrangig die Umbuchung auf eine andere Yacht/Boot und einen anderen Chartertermin verlangen. Der Charterer hat keinen Anspruch auf Umbuchung.

(4) Ist im Falle von (3) eine Umbuchung nicht möglich, so kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten.

In diesem Falle stehen dem Vercharterer folgende Vergütungen zu:

- bis zu 6 Monaten vor Charterbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 80,00 Euro
- bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 50% des Charterpreises,
- bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 75% des Charterpreises,
- bei noch späteren Rücktritt den gesamten Charterpreis

(5) Will oder kann der Charterer die vereinbarte Charter nicht persönlich wahrnehmen, ist er berechtigt, einen geeigneten Schiffsführer zu stellen, ohne dadurch aus seinen eigenen Rechten und Pflichten entlassen zu sein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Charterer zu tragen, mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00.

4. Schiffsübergabe

(1) Der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden bei der Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste vom Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt. Die von beiden zu unterzeichnende Check- und Inventarliste wird Bestandteil des Vertrages. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe der Check- und Inventarliste.

(2) Vorhandene versteckte Mängel an der Yacht und an der Ausrüstung berechtigt den Charterer nicht, den Charterpreis zu verweigern oder zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Eigner/Vercharterer bekannt. Die Bug- oder Heckstrahlruder sind nur Lenkhilfen des Schiffes. Ein Ausfall dieser berechtigt nicht zur Mietminderung des Charterpreises.

5. Versicherungen

Für die Yacht/Boot bestehen eine Haftpflicht und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung gemäß Kautionshöhe im Vertrag. Prämien für die Versicherung sind in der Chartergebühr enthalten.

Die von dem Charterer geleistete Kaution (500,- € oder 1500,00 € je nach Boot Selbstbeteiligung pro Schadenfall) dient der Sicherung aller Ansprüche des Vercharterers / Eigners aus Verlust oder Beschädigung der Yacht sowie ihrer Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, aus verspäteter oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe der Yacht sowie aller sonstigen Ansprüche des Vercharterers / Eigners aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages.

Die Kaution ist bei Übernahme der Yacht zu hinterlegen. Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt wären, aber nicht umgehend den Versicherer gemeldet wurden, entfällt gemäß der Versicherungsvertragsbedingungen der Versicherungsschutz.

Der Charterer hat daher etwaige während der Charterzeit auftretende Schäden sofort zu melden. Besonders bei Grundberührung hat der Charterer die Pflicht, diese sofort telefonisch dem Vercharterer mitzuteilen. Er haftet für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadensmeldung.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Charterers, seiner Crew oder seiner Gäste zurückzuführen sind, noch für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und/oder am persönlichen Eigentum des Charterers, seiner Crew oder Gäste. Der Charterer ist für alle Schäden in vollem Umfang haftbar, sofern diese nicht durch die Versicherung übernommen werden. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

6. Pflichten des Charterers nach Übergabe

(1) Der Charterer und seine Crew haben sich während der Dauer der Charter wie ein ordentlicher Eigner zu verhalten. Sie haben die Yacht mit sämtlichen Zubehör vor Beschädigungen und Zerstörung zu bewahren und Beeinträchtigungen zu unterlassen. Es ist nicht gestattet Veränderungen an der Yacht oder an der Ausrüstung vorzunehmen.

(2) Der Charterer hat sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens sicherzustellen. Der Charterer hat den Vercharterer von auftretenden Schäden unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Charterer ist berechtigt und, sofern es die Sicherheit des Schiffs erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendige Reparaturen durchführen zu lassen, und abhandeln gekommene Gegenstände zu ersetzen. Ist ein Kostenaufwand von mehr als 100 Euro erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Vercharterers einzuholen.

Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so ist der Charterer verpflichtet, sich unverzüglich bei dem Vercharterer telefonisch zu melden. Erst nach der Meldung des Schadens hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Stunden / Tage (10:00 bis 18:00 Uhr), die die Yacht nicht genutzt werden kann. Sollte die Reparatur vor 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr erfolgen und der Charterer hat die Yacht von 10.00 bis 18.00 Uhr weiter genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen.

(4) Der Ölstand, der Kühlwasserstand und die Bilgen sind täglich, der Austritt des Kühlwassers laufend durch den Charterer zu überprüfen. Schäden die durch das Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht mit ausreichendem Landstrom (mindestens jeden 2. Tag) zu versorgen. Für Schäden an den Batterien, die durch ungenügende Stromversorgung am Landstrom entstehen, haftet der Charterer. Je nach Typ und Modell sollten der Batterie nur maximal 35% bis 80% der angegebenen Kapazität entnommen werden. Wenn die Batterie häufig tiefer entladen wird, leidet die Lebensdauer erheblich, bis hin zum sofortigen Ausfall.

(5) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht an Dritte zu überlassen – abgesehen von der Stellung eines Ersatzschiffsführers gemäß Ziffer 2.

(6) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht ferner insbesondere nicht unterzuvermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen, keine gefährlichen Stoffe und Güter zu transportieren und das Schleppen anderer Fahrzeuge nur im Notfall durchzuführen.

(7) Der Charterer darf die vor Anker liegende Yacht nicht unbeaufsichtigt lassen und sie in keine Situation

bringen, aus der sie nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungslohn etc.) gehen zu Lasten des Charterers, sofern die Versicherung nicht eintritt. Die zum Land festgemachte Yacht ist fachgerecht zu vertauen und vor dem Verlassen abzuschließen.

(7) Der Charterer ist verpflichtet, sich exakt an die Bordbücher und Bedienungsanleitungen zu halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrthöhen des Fahrgebietes sachkundig zu machen.

7. Fahrgebiet

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nur auf den Binnenschiffahrtsstrassen Deutschlands zu führen. Ein Verlassen des Fahrgebietes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers nicht zulässig.

8. Haftung des Vercharterers

(1) Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden am Boot, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Wartung und Instandsetzung entstehen.

(2) Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials verursacht werden.

(3) Ansprüche des Charterers die infolge von Nichtnutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder Dritte während der Charterzeit verursacht werden, sind gegenüber dem Vercharterer ausgeschlossen.

9. Haftung für Beschädigungen/ Abhandenkommen von Gegenständen.

(1) Der Charterer haftet für sämtliche aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Pflichten resultierenden Schäden.

(2) Der Charterer haftet – ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden – für Beschädigungen/ Abhandenkommen von Gegenständen bis zur Höhe der Kaution. Bei grober Fahrlässigkeit/Vorsatz haftet der Charterer auch über dem Kautionsbetrag hinaus in vollem Umfang. Gleiches gilt für dessen Crew und seine Gäste.

(3) Bei Beschädigungen der Yacht obliegt dem Charterer der Beweis dafür, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Ein Entlastungsbeweis ist nur möglich aufgrund von Tatsachen, die im Schadensblatt vermerkt sind.

10. Rückgabe der Yacht

(1) Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt wie folgt zurück zu geben:

- **in einwandfreien Zustand und grob gereinigt.**
- **vollgetankt**, bzw. kann die Betankung an unserer Bootstankstelle vorgenommen werden
- **voller Frischwassertank**
- **leerer Abwassertank**
- **Propangasflasche wird ausgewogen, Verbrauch wird berechnet**

(2) Gibt der Charterer die Yacht nicht, wie im Vertrag unter Charterzeiträume aufgeführt, zur vereinbarten Zeit zurück, so kann der Vercharterer für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietpreis oder den Mietpreis verlangen, der für vergleichbare Sachen ortsüblich ist.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vercharterers aufgrund der verspäteten Rückgabe bleiben davon unberührt.

(3) Die Rückgabe gilt mit Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls als erfolgt.

(4) Falls die Rückgabe an einem anderen, als an dem vereinbarten Hafen erfolgen muss, ist der Charterer verpflichtet, das Schiff nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder der Nachcharterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer für dadurch entstehende Kosten ersatzpflichtig. Sollte die Rückführung der Yacht den Charterzeitraum überschreiten, so gilt die Yacht erst mit eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben.

11. Sonstiges

(1) Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

12. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

13. Gerichtsstand

Der Sitz des Vercharterers gilt als Gerichtsstand.